



DEUTSCHER ROCK'N'ROLL-UND
BOOGIE-WOOGIE-VERBAND



Allgemeine Geschäftsbedingungen

des

***Deutschen Rock'n'Roll und
Boogie-Woogie Verband e.V.***



Deutscher Rock'n'Roll und Boogie-Woogie Verband e.V.

Geschäftsstelle

Kirchbergstraße 2

86157 Augsburg

Tel.: 0821/ 2291255

Fax: 0821/ 2291266

Homepage: www.drbv.de

Email: geschaeftsstelle@drbv.de

I. Geltungsbereich und Kenntnisnahme

Im Rahmen seiner besonderen Aufgabenstellung als Fachverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. ist der Deutsche Rock'n'Roll und Boogie-Woogie Verband e.V. (DRBV) für die Vergabe und Ausrichtung von Rock'n'Roll und Boogie-Woogie Turnieren verantwortlich. Der DRBV tritt in der Regel nicht selbst als Ausrichter von Turnieren auf, sondern vergibt als Veranstalter die Ausrichtung dieser Turniere. Die Ordnungen des DRBV und Beschlüsse seiner Organe werden durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht berührt oder geändert.

Der DRBV wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit und den Vizepräsidenten Finanzen vertreten.

Als Ausrichter können Personen oder Vereinigungen bestätigt werden, die den Turniertanzsport im Rock'n'Roll und Boogie-Woogie fördern möchten.

Die AGB gelten nur für Turniere, die vom DRBV vergeben werden.

Die AGB gelten für die Vergabe und Ausrichtung von Rock'n'Roll und Boogie-Woogie Turnieren in Deutschland und regeln ausschließlich die Geschäftsbeziehungen zwischen dem vom DRBV bestätigten Ausrichter und dem Verband ab dem Zeitpunkt der Vergabe des Turniers.

II. Pflichten des DRBV

- Vergabe der Ausrichtung von Turnieren nach folgenden Gesichtspunkten:
 - Zeitlicher Eingang der Bewerbung (Vorbereitungszeit)
 - Turnierausrichererfahrung des Ausrichters insbesondere im Zusammenhang mit Ranglistenturnieren und der Deutschen Meisterschaft
 - Gleichberechtigung und Fairness unter allen potentiellen Ausrichtern, v.a. wenn Bewerbungen gleichzeitig eingehen
 - Vermeidung von Terminkonflikten am Veranstaltungstermin unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sparten Rock'n'Roll und Boogie-Woogie bzw. Einzel- und Formationssport
- Stellt Handlungsempfehlungen und Hinweise für die Ausrichtung von Turnieren zur Verfügung
- Benennt die Wertungsrichter für die Veranstaltung mit den entsprechenden Kontaktdaten
- Genehmigt die Personen der Turnierleitung und Moderation (Vorschlag des Ausrichters kann abgegeben werden)
- Stellt die Medaillen bei Deutschen Meisterschaften von Einzelpaaren
- Wird im Verbandsorgan auf die Veranstaltung hinweisen, sofern die Turniergebühr bezahlt wurde
- Kann einen Pressevertreter zur Mithilfe bei der Pressebetreuung entsenden
- Schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab. Diese umfasst:
 - Die gesetzliche Haftpflicht des DRBV als Veranstalter
 - Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom DRBV beauftragten Personen für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der genannten Veranstaltung
 - Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf das Risiko des Ausrichters dazu (z.B. bei der Installation des DRBV Banners oder anderer dekorativer und technischer Einrichtungen)
 - Dem Ausrichter wird auf Verlangen eine Haftpflichtbestätigung ausgestellt, sofern dieses Verlangen bis 2 Monate vor dem Veranstaltungsturnier erfolgt.

III. Rechte des DRBV

- Veranstaltung selbst als Werbepattform zu nutzen
- Verwendung von Bildmaterial der Veranstaltung zu eigenen Werbezwecken
- Zurücknahme der Veranstaltung aus zwingenden Gründen
- Ablehnung des vorgeschlagenen Moderators

IV. Pflichten des Ausrichters

- Anmeldung der Veranstaltung bei den zuständigen örtlichen Behörden
- Planung und Organisation des Turniers mit einem entsprechenden Kosten- und Ablaufplan (unter Berücksichtigung der Turniersportordnung (TSO) bzw. den allgemeinen Arbeitshinweisen zu Turnieren (AHT))
- Vorlage der Grobplanung des Turniers beim DRBV, wenn es sich um Kombinationsveranstaltungen mit weiteren Turnieren oder anderen Veranstaltungen handelt
- Übernahme aller Kosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Turniers
- Organisation und Gestaltung einer Veranstaltungsstätte, die den Anforderungen der TSO entspricht (z.B. Tanzfläche, Höhe, Eintanz- und Aufwärmmöglichkeiten, Umkleidemöglichkeiten) und den Verkehrssicherungspflichten nachkommt
- Bei Ranglistenturnieren die Stellung eines Raumes für Physiotherapeuten und auf Anforderung die Stellung von Räumlichkeiten für Dopingkontrollen
- Organisation von technischen Anlagen zur Durchführung des Turniers (Musikanlage, Projektor(en), Beleuchtung, Büromaterial, Drucker, etc.) in Absprache mit der Turnierleitung
- Beschaffung von Medaillen, Pokalen, Urkunden und/oder Preisen
- Im Falle einer Deutschen Meisterschaft sind Tanzpaare auf Platz 1-3 mit einer Medaille zu ehren, die vom DRBV bereitzustellen sind
- Einladung der vom DRBV benannten Offiziellen und der Moderation, die jeweils von einer Begleitperson mit freiem Eintritt Zutritt zur Veranstaltung bekommen
- Hinterlegung von 20 Ehrenkarten zur Vergabe durch den DRBV bis 20 Tage vor der Veranstaltung (alle bis dahin nicht abgerufenen oder nicht genutzten Karten können vom Ausrichter selbst genutzt werden)
- Einladung der Vereine und Turnierpaare entsprechend der Qualifikationsvorschriften der TSO
- Einladung der Offiziellen des Turnieres
- Sicherung des freien Eintritts von Presse und Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- Kurzberichterstattung zum Turnier an den DRBV zur Veröffentlichung innerhalb von maximal 48 Stunden
- Weitestgehende Einhaltung der Arbeitshinweise (AHT) zur Ausrichtung eines Turniers, die vom DRBV zur Verfügung gestellt werden
- Den von der NADA beauftragten Kontrolleuren Zutritt zu den Wettkampfstätten zu verschaffen und dort barrierefreie Räumlichkeiten bereit zu halten

V. Rechte des Ausrichters

- Veranstaltung selbst als Werbepattform für den eigenen Verein zu nutzen
- Verwendung des DRBV Logos

VI. Gebühren

Der Ausrichter hat vier Wochen nach Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) die Vergabegebühr gemäß Finanzordnung des DRBV zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann der DRBV die Veranstaltung an einen anderen Ausrichter übertragen.

Dem Ausrichter verbleiben die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern, aus Werbeeinnahmen, soweit diese Werbeeinnahmen nicht durch den DRBV veranlasst wurden, und sonstige Einnahmen.

VII. Rücktritt

Der DRBV ist berechtigt, jederzeit von der Turniervergabe zurückzutreten, falls der Ausrichter die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder erkennbar nicht einhalten kann oder will. Der Ausrichter stellt insoweit den DRBV von Forderungen Dritter frei und hat selbst keine Ersatzansprüche gegen den DRBV.

In gleicher Weise ist der Ausrichter zum Rücktritt berechtigt, wenn der DRBV den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt.

Tritt der Ausrichter bis 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin zurück, wird die Turniergebühr zur Hälfte zurückerstattet. Bei einem Rücktritt kürzer als 4 Wochen vor dem Turniertag erfolgt keine Erstattung der Turniergebühr.

Der von einer Vertragspartei gegebenenfalls einzufordernde Schadensersatz ist begrenzt auf die Höhe der vom Ausrichter zu zahlenden oder bereits gezahlten Vergabegebühr.

Der Rücktritt ist schriftlich bekannt zu geben.

VIII. Werbemaßnahmen

Für die Turnierveranstaltung ist dem DRBV die in der Werbeordnung beschriebene Vorbehaltsfläche für Werbezwecke zu reservieren. Der DRBV versucht, für diese Werbefläche eigene Sponsoren oder Werbeträger zu gewinnen. Hat der DRBV bis fünf Monate vor dem Veranstaltungstermin keine Sponsoren oder Werbeträger für diese Flächen gefunden, kann der Ausrichter über diese Flächen verfügen.

Sollte es dem DRBV nach Ablauf des oben genannten Zeitraumes gelingen, einen Werbepartner zu gewinnen ist die Umsetzung nur mit Abstimmung des Ausrichters möglich. Sollte der Ausrichter vor Ablauf des oben genannten Zeitraumes Werbepartner für die Vorbehaltsflächen gewinnen können, ist eine Umsetzung nur mit Genehmigung des DRBV möglich.

Für die Sponsoren des DRBV ist eine Verkaufsstands- und/oder Informationsstandfläche zur Verfügung zu stellen, wenn der DRBV diese Maßnahme gegenüber dem Ausrichter bis fünf Monate vor dem Veranstaltungstermin in Textform bekannt gibt. Mit der Bekanntgabe werden dann auch die Beträge, die zur Verteilung kommen, genannt.

IX. GEMA

Gemäß Rahmenvertrag zwischen den Landessportverbänden und der GEMA.

X. Sonstiges

Für Schäden (Personen- und Sachschäden), die anlässlich der Durchführung der Veranstaltung entstehen, übernimmt der DRBV keinerlei Haftung.

Die Parteien sichern einander ein konstruktives und faires Kooperieren zu. Auftretende Probleme sind in direkten Gesprächen zwischen den Vertretern des Ausrichters und dem Präsidenten des DRBV zu klären.

XI. Datenschutz

Informationen, die der DRBV schriftlich oder elektronisch vom Ausrichter bekommt, werden ausschließlich für die Abwicklung der Veranstaltung und für die Bewerbung ähnlicher Veranstaltungen des DRBV verwendet.

Mit der Anmeldung stimmt der Ausrichter einem Abonnement des DRBV Newsletters zu. Es besteht bei jeder Zusendung des Newsletters die Möglichkeit, der weiteren Zustellung von Werbung/Informationsmaterial zu widersprechen.

Alle persönlichen Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Informationen über Ausrichter und Teilnehmer werden nur den offiziellen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Verbandes für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Es wird garantiert, dass keine Daten an Dritte weitergegeben werden.

XII. Wirksamkeit dieser AGB, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Sollten diese AGB teilweise unwirksam oder nichtig sein, gelten die AGB im Übrigen gleichwohl. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist alsdann durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche oder im Zusammenhang mit diesen AGB entstehenden Streitigkeiten ist Augsburg. Es gilt deutsches Recht.